

§. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1 oder die Benutzung anderer als der auf Grund des §. 2 vorgeschriebenen Reductionstabellen bei dem im §. 1 erwähnten Verlaufe wird mit der gegen die Anwendung unrichtiger Gewichte und Maße im Verkehre angeordneten Strafe geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen, mit deren Ausführung Unser Ministerium beauftragt ist, treten mit dem 1. April 1863 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseel.

Schloß Dörflein, am 10. Dezember 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. v. Beulwip.

6) Ministerial-Berordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Anwendung gestempelter Alkoholometer bei dem Handel mit weingeistigen Flüssigkeiten wird hiermit verordnet:

§. 1.

Bei dem gedachten Verkehre dürfen unter den im §. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen bis auf Weiteres nur solche Alkoholometer und Thermometer resp. Thermo-Alkoholometer angewendet werden, welche mit dem Stempel einer Königlich Preussischen Eichungs-Behörde versehen sind und zu welchen ein den Königlich Preussischen Vorschriften entsprechender Eich-Schein ausgestellt ist.

§. 2.

Für die Anwendung dieser Instrumente im Verkehre treten die in der beigedruckten Anweisung des Königlich Preussischen Handels-Ministeriums vom 21. Novbr. 1860 ent-